

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 13/08 B

L 1 KR 264/06 (Hessisches LSG)
S 15 KR 100/05 (SG Gießen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1948 geborene Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung der Kosten für implantatgestützten Zahnersatz im Oberkiefer, der aufgrund einer ausgeprägten - nach Angaben der Klägerin durch Entzündungen des Kiefers verursachte - Alveolarkammkieferatrophie für eine herkömmliche Zahnprothese keinen ausreichenden Halt bot. Die Beklagte hatte als Zuschuss für den aufgesetzten Zahnersatz (Suprakonstruktion) einen Betrag von 504,25 Euro gezahlt, aber die weitere Kostenübernahme abgelehnt, weil Kieferatrophien nicht unter die Ausnahmeindikationen nach § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V fielen. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 19.10.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 31.1.2008). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Diagnose "extreme Alveolarkammkieferatrophie" sei nicht der - allein in Betracht kommenden - Fallgruppe "größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Entzündungen des Kiefers haben" (vertragszahnärztliche Behandlungs-Richtlinien vom 4.6./24.9.2003 in der ab 1.1.2004 gültigen Fassung, Abschnitt B VII) zuzuordnen, sodass ein Sachleistungsanspruch nach § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V ausscheide. Die Beklagte habe daher den Leistungsantrag zu Recht abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der - fristgerecht erhobenen - Beschwerde, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und mit Verfahrensfehlern des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1) Die Klägerin macht in erster Linie geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisions-zulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es

an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchststrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48 und SozR 4-1500 § 160a Nr 12*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 a) Die Klägerin sieht es als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob eine entzündungsbedingte "extreme Alveolarkammkieferatrophie" zu der in den Behandlungs-Richtlinien genannten Fallgruppe "größere Kiefer- oder Gesichtsdefekte, die ihre Ursache in Entzündungen des Kiefers haben", gehöre. Damit hat die Klägerin eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt jedoch an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage. Die Klägerin nennt zwar die - vom LSG zur Stützung seiner Rechtsansicht auch herangezogenen - einschlägigen Entscheidungen des 1. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) zu diesem Themenbereich (*Urteil vom 19.6.2001 - B 1 KR 4/00 R -, BSGE 88, 166 = SozR 3-2500 § 28 Nr 5; Urteil vom 19.6.2001 - B 1 KR 23/00 R -, SozR 3-2500 § 28 Nr 6; Urteil vom 3.9.2003 - B 1 KR 9/02 R -, SozR 4-2500 § 28 Nr 2*) und behauptet, der "Ausnahmefall" einer entzündungsbedingten Kieferatrophie sei in diesen Entscheidungen nicht angesprochen worden. Sie lässt aber eine ausreichende Auseinandersetzung mit der BSG-Rechtsprechung vermissen, sodass die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht formgerecht dargelegt worden ist. Der 1. Senat des BSG hat im Einzelnen ausgeführt, weshalb bei Kieferatrophien ein Anspruch auf Implantatversorgung (Implantat plus Suprakonstruktion) generell ausgeschlossen ist, und ist dabei insbesondere auf die detaillierten Regelungen in den Behandlungs-Richtlinien einerseits sowie den Zahnersatz-Richtlinien andererseits (wonach "bei atrophiertem zahnlosem Kiefer" nur die Suprakonstruktionen zu den Regelleistungen nach § 30 SGB V aF bzw § 55 SGB V nF zählen) und auf die historische Entwicklung eingegangen. Kieferatrophien sind danach stets, also unabhängig von der Ursache, von der Implantatversorgung nach § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V ausgenommen.
- 6 b) Weshalb der Rechtssache zusätzlich "wegen der nunmehr eingetretenen allgemeinen wissenschaftlichen Anerkennung implantologischer Leistungen" eine grundsätzliche Bedeutung zukommen soll, wird nicht näher ausgeführt. Dass es sich um eine zahnmedizinisch wirksame und geeignete Maßnahme handelt, ist weder vom Gemeinsamen Bundesausschuss noch vom 1. Senat in Zweifel gezogen worden. Für die restriktive Ausgestaltung der Leistungspflicht bei Zahnimplantaten waren vorrangig wirtschaftliche Gründe maßgebend (*BSG, aaO*).
- 7 2) Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Eine Verfahrensrüge erfüllt nur dann die gesetzliche Form, wenn die sie begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*).

Außerdem ist darzulegen, dass und aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Das Vorbringen der Klägerin, das LSG habe im Zusammenhang mit dem von ihr behaupteten Grund für die Kieferatrophie seine Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Eine Verletzung von § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung über die zu beurteilenden Fragen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu muss der Beweis-antrag so genau bezeichnet werden, dass er ohne große Schwierigkeiten auffindbar ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 208, 209*). Die Klägerin hat zwar die in ihrem Schriftsatz vom 31.5.2007 gestellten Beweisangebote benannt, nicht aber ausgeführt, weshalb das LSG davon ausgehen musste, dass diese schriftsätzlichen Beweis-anträge in der mündlichen Verhandlung am 31.1.2008 überhaupt aufrechterhalten worden sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 18b und § 160a RdNr 16a*). Jedenfalls sind diese Beweisangebote weder in der Sitzungsniederschrift protokolliert noch im LSG-Urteil erwähnt. Im Übrigen fehlen - bei Unterstellung der Aufrechterhaltung - auch Darlegungen dazu, weshalb das LSG auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung zur Auslegung der Behandlungs-Richtlinien und zur Reichweite der BSG-Urteile gehalten gewesen wäre, diesen Beweisangeboten nachzugehen und der Verzicht auf weitere Ermittlungen deshalb verfahrens-fehlerhaft gewesen sei.

8

3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)